

Satzung des Bayerischen Sportärzteverbandes e.V.

Präambel

Der Bayerische Sportärzteverband e.V. ist eine medizinische Fachgesellschaft für Gesundheit, Sport und Bewegung. Er vertritt und fördert die Sportmedizin gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Sportmedizin beinhaltet diejenige theoretische und praktische Medizin, welche den Einfluss von Bewegung, Training und Sport sowie den Bewegungsmangel auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe untersucht, um die Befunde der Prävention, Therapie und Rehabilitation sowie den Sporttreibenden dienlich zu machen.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1.1

Der Verein führt den Namen Bayerischer Sportärzteverband e. V.“. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München zu VR 4637.

1.2

Der Sitz des Vereins ist in München.

1.3

Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (Deutscher Sportärztebund) e. V., abgekürzt DGSP und im Bayerischen Landessportverband (abgekürzt BLSV).

1.4

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bayerische Sportärzteverband e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.1

Der Bayerische Sportärzteverband e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bayerischen Sportärzteverbandes e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.2

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Zweck und Aufgaben

4.1

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Förderung der Gesundheit der bayerischen Bevölkerung,
- b) die Förderung von sportmedizinischen Wissenschaften,

- c) die Förderung der sportmedizinischen Aus- und Weiterbildung.

4.2

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch:

- a) Förderung von Bewegung, Spiel und Sport durch sportmedizinische Betreuung, Beratung und Begleitung insbesondere von Trainern, Betreuern und Ärzten zur Prävention und Therapie von Erkrankungen der Bevölkerung (z.B. durch Fortbildungsveranstaltungen für Übungsleiter, Trainer, Betreuer und Aktive; durch Zusammenfassung und Präsentation wissenschaftlicher Artikel und Studien (Präsentation z.B. über die eigene Internetseite, durch Pressearbeit, durch individuelle Beratung der o.g. Zielgruppen)
- b) Organisation und Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Bereich der Sportmedizin (z.B. für Ärzte, Physiotherapeuten, Übungsleiter, Trainer, Betreuer als eigene Veranstaltungen oder in Kooperation mit verwandten Einrichtungen),
- c) Förderung der Sportmedizin im wissenschaftlichen und praktischen Bereich durch enge Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden, Verbänden und Körperschaften des Sports und der Medizin im In- und Ausland (z.B. durch Förderung, Begleitung und/oder Initiierung von Forschungsprojekten, durch Beratung von Behörden zu Lehrplänen, durch Erarbeitung sportmedizinischer Stellungnahmen und Empfehlungen für die Allgemeinheit).
- d) Förderung und Unterstützung der Sportvereine in Bayern im Bereich gesundheitlicher Prävention durch aktive Zusammenarbeit mit den Sportvereinen (z.B. durch Vorträge, Beratung zu sportmedizinischen Themen auf Anfrage, Bereitstellung von Informationsmaterial zu sportmedizinischen Themen),
- e) Unterstützung bei sportmedizinischen Fragen durch Beratung, die jedermann in Anspruch nehmen kann (Kontakt z.B. über die Internetseite, Beratung z.B. telefonisch oder via E-Mail), und umfassende Information der Öffentlichkeit, insbesondere durch aktive Medienarbeit (z.B. durch Verfassung von Stellungnahmen für die Allgemeinheit, Berichterstattung zu aktuellen sportmedizinischen Themen),
- f) Entwicklung von Strategien, Kampagnen und Positionspapieren im Sinne der Volksgesundheit zur Förderung und Integration von Bewegung und körperlicher Aktivität zur Prävention, Rehabilitation und Therapie von Krankheiten (z.B. durch Aufklärung der Bevölkerung (Internet, Vortragsveranstaltungen für jedermann, durch Beratung z.B. von Organisationen des Rehabilitationssportes, des Landessportbundes oder Vereinen mit gesundheitsorientierten Sport- und Bewegungsangeboten),
- g) Förderung eines aktiven Kampfes gegen Doping (z.B. durch Aufklärung von Trainern, Betreuern, Eltern und aktiven Sportlern (z.B. durch Vorträge, Bereitstellung von Informationsmaterialien) und Verfassung von Stellungnahmen für die Allgemeinheit.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1

Ordentliches Mitglied des Bayerischen Sportärzteverbandes e. V. kann jeder approbierte Arzt werden, wenn er um die Aufnahme schriftlich beim Präsidium des Vereins nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Lehnt das Präsidium den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

5.2

Außerordentliches Mitglied des Bayerischen Sportärzteverbandes e.V. kann jede natürliche Person werden. Sie muss die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen. Das Aufnahmeverfahren entspricht dem der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5.3

Ehrenmitglieder sind einstimmig vom Präsidium zu ernennen und auf der Hauptversammlung zu ehren. Ehrenpräsidenten können nur verdiente ehemalige Vorsitzende werden. Über deren Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.4

Die Mitgliedschaft im Bayerischen Sportärzteverband e. V. berechtigt nicht zur Führung eines Titels (z. B. „Sportarzt“). Die offizielle Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ wird ausschließlich von der Ärztekammer verliehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Auflösung des Vereins
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen und
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

6.3

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, das missbräuchliche Führen eines Titels oder die Missachtung des Anti-Doping-Codes. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an das Präsidium zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Rahmen des Vereines endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

6.4

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder andere Zahlungspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

7.1

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Beiträge (Geldbeiträge) zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode auf Vorschlag des Schatzmeisters beschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. Die Beiträge sind per Lastschrift zu entrichten. Bei Rechnungsstellung mit Überweisung ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Beschluss des Präsidiums fällig.

7.2

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Auf Antrag wird der halbe Beitragsatz bei Eintritt des Ruhestandes erhoben.

§ 8 Organe

Organe des Bayerischen Sportärzterverbandes e. V. sind:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung
- 8.2 Das Präsidium

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlastung des Präsidiums, Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung nach dem Gesetz ergeben.

9.2

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Bayerischen Sportärzterverbandes e. V. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Das Stimmrecht ruht, wenn das betroffene Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben dort Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.

9.3

Die vom Präsidium einzuberufende Mitgliederversammlung kann jährlich stattfinden, muss jedoch mindestens alle 2 Jahre stattfinden.

9.4

Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9.5

Die Mitgliederversammlungen können als

- a) Präsenzveranstaltung oder
- b) Online-Versammlung oder
- c) Video-Telefonkonferenz oder
- d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscodes mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscodes und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

9.6.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

9.7

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung zur Mitgliederversammlung incl. Tagesordnung und Satzungsänderung erfolgt über elektronische Medien, sofern ein persönlicher Account der Geschäftsstelle gemeldet wurde.

9.8

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

9.9

Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.10

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Präsidiumsmitglied geleitet.

9.12

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

9.13

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9.14

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

9.15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Präsidium

10.1

Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) mindestens vier und maximal sieben Vizepräsidenten, einer soll Schatzmeister, ein anderer Schriftführer sein.

10.2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Präsidiumsmitglieder jeweils zu zweit vertreten (Präsidium / Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Präsident bei der Vertretung mitwirken muss und lediglich bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten wird.

10.3

Der Präsident wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Die Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied hinzuzuwählen.

10.4

Präsidiumsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

10.5

Verschiedene Präsidiumsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Präsidium nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Präsidiumsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

10.6

Das Präsidium ist unabhängig davon, ob alle Präsidiumspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

10.7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10.8

Der Präsident ist insbesondere zuständig für die Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Präsidiums, für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins, die Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung der Homepage und/oder sozialen Netzwerke des Vereins.

10.9

Die Vizepräsidenten sind die allgemeinen Vertreter des Präsidenten. Sie sind zuständig für die Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung der Homepage des Vereins gemeinsam mit dem Präsidenten.

10.10

Der Schatzmeister erledigt sämtliche steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und weitere rechtliche Pflichten im Bereich Finanzen. Er ist zuständig für die Buchführung, Finanzbuchhaltung, die Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen und der Meldung zur Sozialversicherung.

10.11

Im Übrigen gibt sich das Präsidium eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

10.12

Das Präsidium ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit Ausschüsse, ad hoc-Kommissionen und Personen für besondere Angelegenheiten und Aufgaben zu beauftragen. Zu den Sitzungen des Präsidiums können auf Beschluss weitere Berater zugezogen werden. Diese besitzen kein Stimmrecht.

10.13

Die Präsidiumsmitglieder werden ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Präsidiumsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung.

10.14

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Kassenprüfung

11.1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren den ersten und zweiten Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder Präsidiums sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

11.2

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Führung des Finanzwesens.

11.3

Die Kassenprüfer unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit keiner Weisung des Präsidiums. Davon unberührt sind ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder des Vereins.

11.4

Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

11.5

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode durch den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

§ 12 Datenschutz

12.1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins im Rahmen der Datenverarbeitung des Vereins und der zentralisierten Mitgliederverwaltung durch den Bundesverbandes DGSP verarbeitet.

12.2

Jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die zu seiner Person gespeicherten Daten das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten unrichtigen Daten, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und auf Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

12.3

Den Organen und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

12.4

Alle Mitarbeiter des Vereins sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 13 Anti-Doping-Code

13.1

Der Bayerische Sportärzteverband e. V. und seine Mitglieder erkennen das Antidopingregelwerk der NADA in der jeweils gültigen Fassung mit der Verpflichtung der ordnungsgemäßen Anwendung an.

13.2

Das Präsidium wird bei Dopingverdachtsfällen in den eigenen Reihen diesen nachgehen und beim Nachweis der Schuld die entsprechenden berufs- und verbandsrechtlichen Schritte einleiten.

13.3

Verabreichung, Eigengebrauch oder Beschaffung von Dopingsubstanzen und Drogen verstoßen gegen § 6a des Arzneimittelgesetzes und ein hinreichender Tatverdacht ist den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Bayerischen Sportärzteverbandes e. V. kann erfolgen:

14.1.1.

Durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14.1.2

Durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

14.2

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Sportmedizin e.V., der das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 15 Salvatorische Klausel

Soweit hier getroffene Bestimmungen jetzt oder zukünftig zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, gelten diese zwingenden gesetzlichen Vorschriften anstatt der hier getroffenen Bestimmungen als vereinbart. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Das Präsidium hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

17.1

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.09.2022 in Regensburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

17.2

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.